

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.03.2012	N
Stadtvertretung	19.03.2012	Ö

Verfasser:

FB/Az: 20 13 02

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters

### Zusammenfassung:

Vom 30.06. bis 31.12.2011 sind die in der Anlage genannten überplanmäßigen Ausgaben entstanden.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 21.02.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 15.03.2012

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 GO nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt. Zum Einen darf er gemäß § 82 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 4 unserer Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum Anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i.V.m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 4 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

Mitgezeichnet haben:

entfällt